



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 371/87

An das  
Bundesministerium für wirtschaftliche  
Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

zu: GZ 21 064/3-II/1/87

Betrifft: Handelsstatistisches Gesetz 1988

Schrift GESETZENTWURF	
Zl.	66 GE/0 87
Datum:	16. NOV. 1987
Verteilt	17. NOV. 1987
Helf	
St. Mirel	

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 16. September 1987 und die Übermittlung einer Novelle zum Handelsstatistischen Gesetz 1988.

Die Erleichterungen und Vereinfachungen, die dieser Entwurf beinhaltet, werden begrüßt. Gegen den Inhalt der Novelle bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch angeregt, § 1 Abs. 2 des Entwurfes verfassungsrechtlich nochmals zu überdenken; die nach der Zahl der Anmeldepflichtigen getroffene Unterscheidung zwischen Bescheid und Verordnung bei Zuständigkeit verschiedener Behörden (Österreichisches statistisches Zentralamt - Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten) erscheint verfassungsrechtlich bedenklich.

Wien, am 13. Oktober 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident